Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

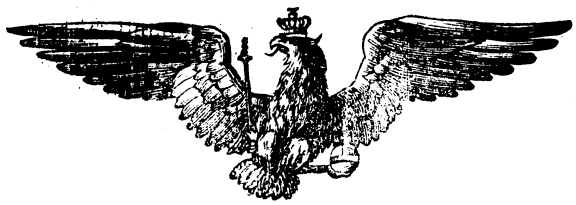

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Kapler.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 42. Oels, den 20. Oktober 1865. 3. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Nr. 697.

Indem ich den ländlichen Polizeiverwaltungen des Kreises die Namen der in Folge meiner Kreisblatt-Verfügungen vom 29. März cr. (St. 13 Nr. 519) und vom 3. August d. J. (St. 31 Nr. 634) gewählten Orts-Erheber nachstehend mittheile, veranlasse ich Wohldieselben hierdurch, diejenigen Orts-Erheber, welche bereits ein öffentliches Amt bekleiden, und schon vereidet sind, alsbald unter Hinweis auf den geleisteten Eid mittelst Handschlags zu verpflichten, und die hierüber aufzunehmende Verhandlung binnen acht Tagen hierher einzureichen.

Auf die unter laufender Nr. 54, 83 und 111 der folgenden Nachweisung aufgeführten Orts-Erheber bezieht sich gegenwärtige Verfügung nicht, indem ich jene Orts-Erheber förmlich zu vereiden habe.

Nachweisung
der im Kreise Oels gewählten Orts-Erheber.

Lfde. Nro.	Name der Ortschaft.	Name und Stand des Orts-Erhebers.	
1	Allerheiligen.	Kleinert,	Gerichtsscholz.
2	Bartkerey.	Nöldner,	dito.
3	Vorstadt Bernstadt.	Barth,	dito.
4	Bogschütz.	Dabisch,	dito.
5	Bohrau.	Kraft,	dito.
6	Briese.	Bergner,	dito.
7	Buchwald, Herzogl.	Heinrich,	dito.
8	Buchwald, fr. Anth.	Stolper,	dito.
9	Buckowintke.	Schickor,	dito.
10	Buselwitz.	Knobloch,	dito.
11	Carlsburg.	Seibt,	dito.
12	Crompusch.	Garbe,	dito.
13	Cronendorf.	Scupin,	dito.
14	Cunersdorf.	Mühl,	dito.
15	Cunzendorf.	Fröhlich,	dito.
16	Dammer.	Fey,	dito.
17	Dobrischau.	Großer,	dito.
18	Döberle.	Ziegert,	dito.
19	Dörndorf.	Pietrusky,	dito.
20	Domatschine.	Stasche,	dito.
21	Eichgrund.	Trupke,	dito.
22	Fürsten-Ellguth.	Hartmann,	dito.
23	Groß-Ellguth.	Auras,	dito.
24	Klein-Ellguth.	Das gesammte Ortsgericht (der Ger.-Scholz u. d. Gerichtsleute.)	
25	Neu-Ellguth.	Wuttke,	Gerichtsscholz.
26	Polnisch-Ellguth.	Hielscher,	Gerichtsscholz.
27	Galbitz.	Scuppin,	dito.
28	Gimmel.	Vogt,	dito.
29	Görlitz.	Reimann,	dito.
30	Groß-Graben.	Katterwe,	dito.
31	Gutwohne.	Trupke,	dito.
32	Grüneiche.	Pelz,	dito.
33	Grüttenberg.	Schüttler,	dito.
34	Hönigern.	Arlt,	dito.
35	Jackschönau.	Härtel,	dito.
36	Jenkwitz, (mit Oppeln u. Neugarten).	Grünig,	dito.
37	Jäntschdorf.	Paschke,	dito.
38	Juliusburg, (Dorf).	Dabisch,	dito.
39	Kaltvorwerk.	Dettke,	dito.
40	Katzur.	Scholz,	dito.
41	Korschlitz.	Züchner,	dito.
42	Kraschen.	Kynast,	dito.
43	Kritschen.	Hentschel,	dito.
44	Kurzwitz.	Obst,	dito.
45	Lampersdorf.	Schlanzke,	dito.
46	Langenhof.	Kaschner,	dito.
47	Langewiese.	Junke,	dito.
48	Laubsky.	Kaschner,	dito.
49	Leuchten.	Scupin,	dito.
50	Loischwitz.	Bursian,	dito.

Lfde. Nro.	Name der Ortschaft.	Name und Stand des Orts-Erhebers.
51	Ludwigsdorf.	Langner, Gerichtsscholz.
52	Maliers.	Fischer, dito.
53	Medlitz.	Kottwitz, dito.
54	Mirkau.	Scholz, Bauergutsbesitzer.
55	Klein-Mühlatschütz.	Schlack, Gerichtsscholz.
56	Mittel-Mühlatschütz.	Weinert, dito.
57	Ober-Mühlatschütz.	Horn, dito.
58	Ober-Mühlwitz.	Boin, dito.
59	Nieder-Mühlwitz.	Heine, dito.
60	Nauke.	Gotthard, dito.
61	Netsche.	Bagusche, dito.
62	Neudorf b. Bernstadt.	Kaschner, dito.
63	Neudorf b. Juliusb.	Meißner, dito.
64	Neuhaus.	Fröhmel, dito.
65	Neuhof b. Raacke.	Zoll, Gerichtsmann.
66	Neuhof b. Wiesegr.	Schulz, Gerichtsscholz.
67	Klein-Oels.	Post, dito.
68	Ostrowine.	Spiers, dito.
69	Pangau.	Vogt, dito.
70	Patschkey.	Liehr, dito.
71	Klein-Peterwitz.	Koch, dito.
72	Peuke.	Nitschke, dito.
73	Pischkawe.	Stache, dito.
74	Pontwitz.	Mlitzke, dito.
75	Postelwitz.	Hentschel, dito.
76	Nieder-Prietzen.	Weigelt, dito.
77	Ober-Prietzen.	Jäschke, dito.
78	Pühlau.	Großer, dito.
79	Raacke.	Mittmann, dito.
80	Rathe.	Stäsche, dito.
81	Reesewitz.	Döring, dito.
82	Rotherinne.	Kleinert, dito.
83	Sackrau.	Aßmann, Bauergutsbesitzer.
84	Sadewitz.	Das gesammte Ortsgericht (der Ger.-Scholz u. 2 Gerichtsleute.)
85	Schickerwitz.	Kleinert, Gerichtsscholz in Tschertwitz.
86	Schleibitz.	Kayser, Gerichtsscholz.
87	Schmarse.	Zappe, dito.
88	Neu-Schmollen.	Scholz, dito.
89	Nieder-Schmollen.	Hentschel, dito.
90	Ober-Schmollen.	Hentschel,
91	Schmoltschütz.	Jentsch, Gerichtsscholz.
92	Nieder-Schönau.	Busch, dito.
93	Ober-Schönau.	Neumann, dito.
94	Schützendorf.	Langner, dito.
95	Schwierse, städtisch.	Kunert, dito.
96	Schwierse gutsherl.	Derselbe.
97	Schwundnig.	Kleinert, dito aus Tschertwitz.
98	Sechskiefern.	Walter, dito.
99	Sibyllenort.	Butter, dito.
100	Spahlitz.	Kirchhof, dito.
101	Stampen.	Scupin, dito.
102	Stein,	Stolle, dito.
103	Strehlitz.	Spieler, dito.
104	Stronn.	Neumann, dito.
105	Süßwinkel.	Krisch, dito.
106	Taschenberg.	Lorcke, dito.
107	Tschertwitz.	Kleinert, dito.
108	Ulbersdorf.	Wende, dito.
109	Vielguth.	Jarsetz, dito.
110	Vogelgesang.	Baudiß, dito.
111	Neu-Vorwerk.	Ahrends, Wirthschafts-Insp.
112	Wabnitz.	Müller, Gerichtsscholz.
113	Weidenbach.	Saft, dito.
114	Groß-Weigelsdorf.	Das gesammte Ortsgericht (der Ger.-Scholz u. d. Gerichtsleute.)
115	Klein-Weigelsdorf.	Das gesammte Ortsgericht (der Ger.-Scholz u. d. Gerichtsmänn.
116	Weißensee.	Fischer, Gerichtsscholz.
117	Wiesegrade.	Hansen, dito.
118	Wildschütz.	Langner, dito.
119	Wilhelminenort.	Stolper, dito.
120	Woitsdorf.	Günther, dito.
121	Würtemberg.	Brieger, dito.
122	Zantoch.	Lüttwitz, dito.
123	Zessel.	Schnabel, dito.
124	Ziegelhof.	Trompke, dito.
125	Groß-Zöllnig.	Gründer, Ger.-Scholz und die Gerichtsmänner Liehr u. Masog.
126	Klein-Zöllnig.	Schirdewahn, Gerichtssch.
127	Zucklau.	Zeplin, dito.

Oels, den 17. Oktober 1865.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 698.

Zufolge Requisition des Königlichen Landwehr-Bataillons-Kommando's sollen sämmtliche im diesseitigen Bezirk wohnhaften Inhaber des Militär-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse, — auch die nicht zu den Veteranen von 1806/15 gehören, — namhaft gemacht werden.

Die Ortsbehörden haben die betreffenden Mannschaften anzuweisen, sich sofort bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel zur Eintragung in die bezüglichen Listen persönlich zu melden.

Oels, den 18. Oktober 1865.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 699.

Dem Königlichen Landwehr-Bataillons-Kommando sollen diejenigen, beim letzten Feldzuge gegen Dänemark betheiligten Leute namhaft gemacht werden, welche sich noch nicht im Besitze

1) des Düppler Sturmkreuzes und
2) des Alsen-Kreuzes

befinden.

Es betrifft ad 1 auch alle diejenigen Mannschaften, welche am Tage des Sturmes den 18. April 1864 in der Reserve vor Düppel gestanden und denen nachträglich das Sturmkreuz am Reserve-Bande zuerkannt worden ist.

Die Ortsbehörden haben bis zum 25. d. Mts. die oben bezeichneten Leute dem betreffenden Bezirksfeldwebel namhaft zu machen.

Oels, den 18. Oktober 1865. Der Königliche Landrath.
v. d. Berswordt.

Nr. 700. **Bekanntmachung.**

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen **Stralsund** und **Malmoe.**

Die Post-Dampfschiffe zwischen **Stralsund** und **Malmoe** werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen:

am Mittwoch und Sonnabend } Morgens

abgefertigt.

Berlin, den 9. Oktober 1865. General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Nr. 701. **Bekanntmachung.**

Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Nichtamtlicher Theil.

Die Erbansprüche des Prinzen Friedrich von Augustenburg und die Vereinbarungen von 1852.

Das preußische Kronsyndikat hat in seinem Rechtsgutachten bezüglich der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Erbansprüche des Prinzen von Augustenburg bestimmt verneint.

Es hat die Herleitung eines bevorzugten Anspruchs der Augustenburgischen Linie auf das Ganze der Herzogthümer aus dem Erstgeburtsrechte für unbegründet erklärt. Bei der Erörterung dieser und der damit zusammenhängenden Fragen handelt es sich jedoch um so schwierige und verwickelte Rechtsverhältnisse, daß es ohne eine gelehrte Rechtskenntniß kaum möglich ist, der Untersuchung im Einzelnen genau zu folgen.

Für die gegenwärtige thatsächliche und rechtliche Lage der Angelegenheit aber ist ein Punkt von hervorragender Bedeutung, welcher zugleich dem allgemeinen Verständniß näher liegen dürfte, — nämlich die im Jahre 1852 unter preußischer Vermittelung erfolgte Vereinbarung zwischen der dänischen Regierung und dem Herzog Christian August von Augustenburg, Vater des Erbprinzen Friedrich.

Am 30. Dezember 1852 wurde zu Frankfurt a. M. eine Akte unterzeichnet, in welcher der Herzog von Augustenburg Folgendes erklärte:

1) er cedire und übertrage für sich, seine Erben und Nachkommen sämmtliche ihm zustehende Gerechtsame an den Augustenburger Gütern und Besitzungen auf Alsen und auf dem Festlande Schleswigs an den König von Dänemark;
2) er verpflichtet sich für seine Person und Familie, inskünftig seinen Aufenthalt außerhalb der Königlichen Reiche und Lande zu nehmen, worin er und seine Nachkommen selbstverständlich kein Grundeigenthum erwerben dürfen und sollen;
3) er gelobe und verspreche außerdem für sich und seine Familie bei Fürstlichen Worten und Ehren, Nichts, wodurch die Ruhe in des Königs Reichen und Landen gestört oder gefährdet werden könnte, vornehmen, ingleichen den von Sr. Majestt in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Dessen Scepter gegenwärtig vereinten Lande oder die Einrichtungen der Monarchie gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegentreten zu wollen.

Dagegen ertheilte der König von Dänemark für sich und seine Erbnachfolger die nachfolgenden Versprechungen und Zusicherungen:

eine Zahlung von 1,500,000 Speziesthalern als Fideikommiß, zahlbar mit 4 Procent Zinsen in halbjährigen Raten von 75,000 Speziesthalern, so daß das Ganze zu Johannis 1865 abgezahlt sei;

ferner:

die Uebernahme gewisser Schulden, Pensionen 2c.

Am Schlusse heißt es:

„Wir geloben und versprechen demnach hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen in bündigster Weise, daß Wir Unserer Seits alles dasjenige, was in obiger Vereinbarung festgestellt ist, getreulich erfüllen und nie gestatten wollen, daß von den Unsrigen auf einige Weise dawider gehandelt oder etwas vorgenommen werde.

Chr. August, Herz. zu S. Holstein."

Unter weiterer Vermittelung der preußischen Regierung kam es noch zu einer Zusatzvereinbarung.

Der Herzog wünschte nämlich jenes Abfindungs-Kapital zum Ankauf eines Güter-Komplexes in Preußen anzuwenden und diesen zum Fideikommiß zu machen. Er legte zu dem Ende dem preußischen Bundestags-Gesandten die Entwürfe einer von ihm auszustellenden Erklärung und zugleich einer zustimmenden Erklärung seiner beiden Söhne, des Erbprinzen Friedrich und dessen Bruders, vor.

Der König von Dänemark gab auf Grund dieser Erklärungen unterm 13. Januar 1853 seine Zustimmung unter der ausdrücklichen Anführung, daß auch die Herren Söhne des Herzogs ihre Zustimmung ertheilt hätten.

Erst sechs Jahr später, am 15. Januar 1859, richtete der Erbprinz Friedrich ein Schreiben an den König von Dänemark, worin er auf Grund des damals den Holsteinschen Ständen vorgelegten Verfassungsgesetzes, sein und seines Hauses Erbrecht zu wahren versuchte, indem, wie er sagte, sein Vater durch die gegen den König eingegangenen Verpflichtungen zum Stillschweigen genöthigt sei.

Unterm 16. November und 25. Dezember 1863 aber erließ Herzog Christian August Erklärungen, in welchen er auf das Erbfolgerecht an den Herzogthümern zu Gunsten seines Sohnes, des Erbprinzen Friedrich, verzichtete.

Es fragt sich nun, ob der Erbprinz Angesichts der erwähnten, von seinem Vater im J. 1852 eingegangenen Verpflichtungen noch ein Erbrecht auf die Herzogthümer gegenüber Preußen und Oesterreich, als Rechtsnachfolgern des Königs von Dänemark, geltend machen kann.

Vorerst, sagt das Gutachten des Kronsyndikats, wird es keinem Zweifel unterliegen, daß der Herzog im J. 1852 eine vollkommene gültige Verbindlichkeit übernommen hatte, den vom Könige von Dänemark in Bezug auf die Erbfolge für alle dazumal unter seinem Scepter vereinte Lande oder auf die Einrichtungen seines Reiches gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüsse in keiner Weise entgegentreten zu wollen. Wenn darin auch kein ausdrücklicher Verzicht auf das ihm selbst etwa zustehende Erbfolgerecht lag, so entsagte der Herzog doch damit jeder Geltendmachung eines solchen Rechtes gegenüber den vom Könige demnächst getroffenen Verfügungen über die Erbfolge, — es war eine ausdrückliche Erklärung der Zustimmung zu jenen Verfügungen. Die Form des eigentlichen Verzichts wurde nicht gewählt, weil der Augustenburger Linie Seitens der dänischen Regierung ein Erbrecht überhaupt gar nicht zugestanden wurde, weshalb ein Verzicht weder nöthig, noch zulässig erschien;*) dagegen wurde durch jenen Vertrag Vorkehr gegen jede thatsächliche Beeinträchtigung der Anordnungen des Königs getroffen.

Herzog Christian August konnte demzufolge auch sein Erbrecht nicht dem Sohne übertragen, um es gegen die vom Könige von Dänemark getroffenen Verfügungen wegen der Erbfolge geltend zu machen; insoweit dies durch den im Jahre 1863 erfolgten Verzicht zu Gunsten des Sohnes dennoch beabsichtigt war, lag darin eine Verletzung des feierlich geschlossenen Vertrages von 1852.

Preußen und Oesterreich aber haben keine anderen Erbrechte anzuerkennen, als diejenigen, welche der Krone Dänemark gegenüber geltend gemacht werden konnten. Gegen diese aber konnte Herzog Christian August keinerlei Ansprüche auf die Herzogthümer erheben; er hat sich schlechthin der festzustellenden Erbfolgeordnung unterworfen.

Was nun den Erbprinzen Friedrich anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß er nicht etwa das ruhende Erbrecht seines Vaters an dessen Statt ausüben kann, da dieser es selbst nicht ausüben darf. Es fragt sich nur, ob ihm ein eigenes Erbrecht für seine Person gegenwärtig zustehe.

Das Kronsyndikat bestreitet die Fortdauer eines eigenen Erbrechts des Prinzen Friedrich.

Die Frage, ob nicht der Prinz durch die von seinem Vater übernommene Verpflichtung schlechthin gebunden sei, hält das Kronsyndikat nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Recht nicht für zweifellos

Ein entscheidendes Gewicht aber wurde nachfolgenden Erwägungen beigelegt:

Herzog Christian war bis zu jenem Vertrage von 1852 in Folge seines Verhaltens und in Folge der Ereignisse thatsächlich völlig aus dem Besitze seiner ganzen im Reiche der dänischen Monarchie befindlichen Habe gesetzt und gegenüber der dänischen Regierung jedes Rechtsanspruches beraubt gewesen. Lediglich durch Vermittelung der preußischen Regierung, also auf völkerrechtlichem Wege, hat er erlangt, daß ihm gegen die Abtretung aller Gerechtsame an den früher Augustenburgischen Gütern, gegen das Versprechen, seinen Aufenthalt außerhalb des dänischen Reiches zu nehmen und darin kein Grundeigenthum zu erwerben, endlich auch gegen die

*) Der damalige dänische Minister erklärte am 21. März 1853 im Reichsrath ausdrücklich: die dänische Regierung habe die Erbansprüche der Augustenburger niemals anerkannt, — sie habe es deshalb auch unter ihrer Würde gehalten, einen förmlichen Verzicht von solchen nicht anerkannten Rechten zu verlangen; sie habe bei dem Vertrage in Betreff der Augustenburgischen Besitzungen es nur eben für nützlich gehalten, in denselben eine Verpflichtung für den Herzog und seine Familie aufzunehmen, die es ihnen unmöglich mache, den Anordnungen des Königs wegen der Erbfolge entgegenzutreten.

Zusage unbedingter Unterwerfung unter die Festsetzung in Betreff der Erbfolge, — eine Geldabfindung gewährt worden ist. Alle diese Verbindlichkeiten aber, welche ein Ganzes bilden und wobei sich die staatsrechtliche Seite nicht von der privatrechtlichen trennen läßt, hat der Herzog nicht blos für sich, sondern auch für seine Erben u. Nachkommen oder für seine Person und seine Familie übernommen. Sie waren die Bedingungen der Wiedereinsetzung der Herzoglichen Familie in ihre Privat-Vermögensrechte. Bei Ordnung solcher Verhältnisse muß schon der Wille des Familienhauptes genügen. Für den Erbprinzen Friedrich aber sind zu dem die persönlichen Verpflichtungen seines Vaters für sich u. seine Familie um so verbindlicher, als er, der Erbprinz, laut des oben Mitgetheilten, durch eine ausdrückliche Erklärung die Zustimmung zu der von seinem Vater beabsichtigten Anlage des Abfindungskapitals ertheilt hat, was nicht geschehen konnte, ohne die auf diesem Kapital haftenden, für die Erlangung desselben übernommenen Familienverpflichtungen anzuerkennen.

Demzufolge geht die gutachtliche Entscheidung des Kronsyndikats dahin, **daß der Erbprinz von Augustenburg weder gegenwärtig an Stelle seines Vaters noch auch nach dem Ableben seines Vaters ein bevorzugtes Erbrecht auf die Herzogthümer in Anspruch zu nehmen habe.**

Ihre Majestäten der König und die Königin haben nunmehr ihren Aufenthalt in Baden-Baden beendet und sich von dort zu den Jubelfestlichkeiten der Provinz Westfalen nach Münster begeben.

Die Königin Augusta reiste am Sonnabend (14), der König am Tage darauf zunächst nach Coblenz ab, und wurden dort von der Bevölkerung überaus freudig und herzlich empfangen. Am Abend fand ein Fackelzug statt. Am Montage Nachmittags verließ Se. Majestät Coblenz, um dem Geheimen Kommerzien-Rath Krupp, dem Gründer der berühmten Essener Gußstahlfabrik, in Berge-Borbeck einen Besuch abzustatten. Auf der Weiterreise am Dienstag traf Ihre Majestät die Königin auf der Station Oberhausen mit Ihrem hohen Gemahle zusammen. Nachmittags zogen beide Majestäten mit den bereits vorher eingetroffenen Königlichen Prinzen und Prinzessinnen unter dem Geläute der Glocken und unter dem Jubel des Volkes in Münster ein.

Am Mittwoch (18) findet Vormittags die feierliche Erneuerung der Huldigung der Provinz Westfalen vor dem Schlosse in Münster statt. Der festlichen Handlung geht ein Gottesdienst im Dom und in der evangelischen Kirche voran. Später folgt ein Festmahl im Ständehause und Ball. — Am Donnerstag findet eine große Parade, die Besichtigung der Merkwürdigkeiten der Stadt (vorzugsweise der herrlichen Kirchen) und der Besuch eines Festballes auf dem Rathhaussaale statt. — An den Abenden der festlichen Tage wird die Stadt Münster glänzend illuminirt, die Bürger, sowie die benachbarten Landgemeinden bringen den Königlichen Majestäten Fackelzüge.

Am Freitag Morgens verläßt der König Münster und begiebt sich über Hamm, Soest, Paderborn und Höxter nach Schloß Corvey zum Besuche des Herzogs von Ratibor. Von hier gedenkt Se. Majestät um 11. Uhr Abends die Rückreise anzutreten und am Sonnabend den 21. früh wieder in seiner Residenz einzutreffen.

Ihre Majestät die Königin Wittwe ist nach mehrwöchentlicher Abwesenheit am 10. d. M. von Schloß Stolzenfels am Rhein nach Potsdam zurückgekehrt und beging am Sonntag, den 15. Oktober, als dem Geburtstage des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., mit den in der Residenz anwesenden Gliedern des Königlichen Hauses in der „Friedenskirche", der Ruhestätte des Verewigten, die Gedächtnißfeier desselben.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck wird in etwa zehn bis zwölf Tagen aus Frankreich zurückerwartet.

Der Justiz-Minister Graf zur Lippe kehrt in nächster Woche aus Schlesien zu seiner amtlichen Thätigkeit zurück.

(Zur Regelung der Besatzungsverhältnisse in Kiel) ist, wie bereits erwähnt, in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 2 der Gasteiner Convention eine weitere Uebereinkunft geschlossen worden. Die bezüglichen Festsetzungen sind durch eine gemischte Commission unter dem Vorsitz des preußischen Generals von Podbielski „vorbehaltlich der Ratifikation durch die beiderseitigen Gouvernements" entworfen und am 21. v. M. durch den preußischen Gouverneur General-Lieutenant von Manteuffel und durch den Statthalter Feldmarschall-Lieutenant von Gablenz genehmigt worden.

Die Uebereinkunft regelt erstens die Besatzungs- und Einquartierungsverhältnisse nach der bereits angedeuteten Eintheilung Kiels in einen östlichen und einen westlichen Bezirk, deren ersterer den preußischen Marine-Truppen und Mannschaften, letzterer den österreichischen Truppen zugewiesen ist. Die öffentlichen zum Militairgebrauche bestimmten Gebäude unterliegen (mit einigen Ausnahmen) derselben Vertheilung. Das Exerzierhaus, die Exerzier- und Schießstände, so wie die Schwimm-Anstalt werden von beiden Theilen nach Verabredung gemeinschaftlich benutzt. Von der Umgegend des Kieler Hafens bleiben 14 bestimmte Ortschaften den preußischen Truppen zur Disposition.

Zweitens werden in der Uebereinkunft die Stellung und die Befugnisse der preußischen Hafen-Kommandanten, als Vertreters des mit dem Ober-Kommando sämmtlicher preußischen Land- und Seetruppen in den Herzogthümern beauftragten Gouverneurs von Schleswig, geregelt.

Drittens ist in Betreff des Kommando's und der Polizei im Kieler Hafen Folgendes festgesetzt:

Der Hafen von Kiel reicht von Friedrichsort bis zum inneren südlichen Ende der Bucht; — Preußen wird innerhalb dieses Hafens die Polizei über alle Kriegs- und Handelsfahrzeuge der eigenen und der fremden Marine, so wie über deren Bemannungen nach internationalen Gesetzen und Gebräuchen handhaben, — und

zu diesem Behufe stets ein Wachtschiff in Dienst haben; — für die Kauffahrtei-Schifffahrt, so wie für das Lootsen- und Tonnenwesen ist eine Hafenordnung vom Hafen-Kommandanten auf der Grundlage der bisherigen festzustellen; — die gesammte Kauffahrtei-Schifffahrt im Hafen von Kiel hat den Anordnungen der preußischen Hafen-Polizei Folge zu geben und hat das Wachtschiff die Befugniß, jedes ein- und ausgehende Schiff anzuhalten, wenn es dazu Veranlassung findet. —

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind bereits in Kraft und Ausführung getreten.

(Die Entwickelung der preußischen Marine), für welche das Abgeordnetenhaus die beantragten außerordentlichen Bewilligungen versagt hat, wird von Seiten der Staatsregierung, soweit es die vorhandenen Mittel gestatten, dennoch lebhaft und erfolgreich gefördert, namentlich wird auch mit der Herstellung und Erwerbung tüchtiger Kriegsschiffe jeder Art nach Maßgabe der verwendbaren Mittel unablässig vorgeschritten.

Die Zeitungen erzählen nun, daß die Regierung jetzt mit einem Male gleich zehn neue Panzerschiffe bestellt habe: an diese Nachricht werden dann allerlei Bedenken wegen der Zweckmäßigkeit und wegen des Kostenpunktes geknüpft. Die ganze Mittheilung beruht jedoch auf Erfindung oder auf einem Mißverständniß. Die Regierung hat wegen neuer Schiffsbauten allerdings zehn Schiffsrheder zur Einreichung von Anschlägen aufgefordert, keineswegs aber, um gleich zehn Schiffe zu bestellen, sondern um die Anschläge zu vergleichen und die vortheilhaftesten darunter zu wählen. Aus diesem Umstande mag das falsche Gerücht entstanden sein.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck, welcher sich mit seiner Familie nach kurzem Aufenthalte in Paris in das Seebad Biarritz begeben hat, ist dort bald nach seiner Ankunft und seitdem mehrfach von dem Kaiser Napoleon empfangen worden. Die ehrenvolle und herzliche Aufnahme, welche ihm zu Theil geworden, und die offene Aussprache des Kaisers über die wichtigsten Interessen der preußischen Politik geben eine neue Bürgschaft für die unveränderte Fortdauer der erfreulichen Beziehungen, welche zwischen den beiden Regierungen seit langer Zeit bestehen und welchen es wesentlich mit zu danken ist, daß die Schleswig-Holsteinsche Frage ihrer Lösung im deutsch-nationalen Sinne eben so wie in Uebereinstimmung mit den Interessen Preußens entgegengeführt werden konnte, ohne eine europäische Verwickelung zu veranlassen. Es ist außer Zweifel, daß der Kaiser seine ebenso besonnene, wie ehrenhafte und uneigennützige Politik, für welche ihm Deutschland und Europa Dank wissen, auch ferner zu bewahren entschlossen ist.

Der preußische Minister-Präsident gedenkt bis Ende dieses Monats in dem französischen Bade zu verweilen.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am 19. Sonntage nach Trinitatis
predigen in der Schloß- und Pfarr-Kirche:

Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
Amtspredigt: Herr Hofprediger Hohenthal.
Nachmittagspredigt: Herr Propst Thielmann.

In der Propstkirche:
Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt.
Donnerstag, den 26. October, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Diakonus Krebs.
Dienstag, den 24. October, Abends 7 Uhr: Bibelstunde:
Herr Hofprediger Hohenthal.

Theater in Bernstadt.

Sonnabend, den 21. Oktober: **Berliner Stickerinnen,** oder: **Eine leichte Person.** Große Posse mit Gesang von E. Pohl.

Sonnabend, den 28. Oktober: **Klein Geld.** Große Posse mit Gesang von E. Pohl.

Mittwoch, den 1. November: **Krethi und Plethi.** Große Posse mit Gesang und Tanz von Kalisch.

Es werden nur diese 3 Vorstellungen gegeben.

Das Theater befindet sich im „blauen Hirsch". — Anfang praecise 7 Uhr. Ende nach 9 Uhr.

W. Reissland.

Auctions-Anzeige.

Mittwoch, den 25. Oktober, Vormittag 10 Uhr, sollen 13½ Centner kassirte Akten, und zwar 9½ Centner zum Verbrauch und 4 Centner zum Einstampfen, in dem Parteien-Zimmer Nr. 5 des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert werden.

Oels, den 18. Oktober 1865.

Gebauer,
Königl. Kreis-Gerichts-Sekretär.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 30. d. M., von früh 9 Uhr ab, werden im Gasthofe des Gorka zu Gr.-Leubusch aus hiesigem Reviere
circa 100 Stück Kiefern- und Fichten-Brennholz,
" 50 Klaftern diverses Brennholz,
" 100 " trockenes Stockholz
im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Scheidelwitz, den 18. Oktober 1865.

Der Königliche Oberförster.
Kirchner.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 25. Oktober, Nachmittag 3 Uhr, sollen in der Wohnung des Chaussee-Aufseher Wuttke zu Bohrau nachbenannte Geräthe:

1) 1 steinerne Walze, 4' breit ca. 3' hoch, mit Gestell, doppelter Deichsel und Beschlag,
2) 1 altes Steinsieb,
3) 4 Brettkarren,
4) 1 Handramme,
5) 5 hölzerne Kricken,
6) 1 Rechen,
7) 1 Fluchtleine,
8) 2 Kiessiebe,
9) 2 Wasserkannen,

an den Meistbietenden, gegen sofortige baare Bezahlung, verkauft werden.

Oels, den 19. Oktober 1865.

Der Kgl. Kreis-Baumeister.
W. Haupt.

Bekanntmachung.

Das hiesige Dominial-Amtmann-Haus soll

Montag, den 23. Oktober cr.,
Vormittags 10 Uhr,

zum Abbruch meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Auch stehen von der abgebrochenen Herrschaftl. Mühle mehrere noch brauchbare Gegenstände, als: 2 Beutelkasten mit Zubehör, 1 compl. stehendes Vorgelege, 2 Paar Steine 2c., zum baldigen Verkauf. Bohrau, d. 12. Oktbr. 1865.

Das Wirthschafts-Amt.

Rohr-Schoben-Verkauf.

Montag, den 30. October, Nachmittags 2 Uhr, sollen bei den Dominialteichen zu Werndorf bei Massel Kr. Trebnitz, gegen 70 Schock Rohr-Schoben meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Das Wirthschafts-Amt.

Bekanntmachung.

Am 27. August c. wurde auf der Straße von Gutwohne nach Jäntschdorf ein Sack, enthaltend eine alte Tuchmütze, einige Brettchen, eine Leinwandschürze und etwas Drath, sowie eine alte Reichgabel gefunden. Der Eigenthümer kann diese Gegenstände gegen Erstattung der Insertions-Kosten bei dem Gerichtsscholzen Paschke zu Jäntschdorf in Empfang nehmen.

Sitzung des allgemeinen landwirthschaftlichen Vereins, Sonntag, den 29. Oktober 1865, Nachmittag 2 Uhr, im Saale des Gasthofes zum „goldnen Adler" in Oels.

Tagesordnung:

1) Prämien-Vertheilung au das jugendliche Gesinde nach den Grundsätzen vom 16. Oktober 1861.
2) Feststellung der Ernteerträge für die Cultur-Tabelle.
3) Das Scheeren des Rindviehes.
4) Ueber den Gebrauch des Kalisalzes.

Vor der Sitzung, Mittag 12 Uhr, findet Kirchenbesuch mit den zur Prämiirung bestimmten Personen und Gästen und demnächst deren Bewirthung bei gemeinschaftlichem Mittagessen statt.

Der Vorstand.

Unsere **Leihbibliothek**
nebst ***Journallesezirkel***
empfehlen wir zu erneuerter Beachtung.

A. Grüneberger & Co.,
in Oels, am Ringe n. d. gold. Adler.

Der Bockverkauf aus der hiesigen Original-Negretti-Heerde beginnt am 23. October. Preise von 4—30 Frd'or. Schurgewicht der Heerde 4 Centner pro Hundert (incl. Lämmer).

Dom. Nieder-Wabnitz.

Eine tüchtige Viehschleußerin kann empfohlen werden; durch wen, sagt die Expedition dieses Blattes.

Donnerstag, den 26. Oktober c., wird im Ostrowiner Forsten Waldstreu verkauft.

Hartmann.

Ein kleiner, hellgrauer Hund (Affenpintscher), auf den Namen Muff hörend, ist mir verloren gegangen. Wer mir denselben wiederbringt, erhält eine Belohnung.

A. Wasner.

Eine kupferne Ofenwanne ist zu verkaufen; wo, sagt die Expedition der Lokomotive.

Frucht- und Gewerbe-Ausstellung im Saale des Gasthofes zum Elysium in Oels.

Die Zeit der Ausstellung ist vom 18. Oktober bis incl. den 28. Oktober, von Vormittags 9 bis Nachmittags 5 Uhr, des Sonntags in den Stunden nach dem Gottesdienste. Das Eintrittsgeld für die Tage Mittwoch, Sonnabend und Sonntag beträgt à Person 1 Sgr., an den übrigen Tagen 2½ Sgr.

Das Ausstellungs-Comitée.

Die Aussteller von Gegenständen in der Frucht- und Gewerbe-Ausstellung haben für ihre Person freien Eintritt in dieselbe durch Vorzeigung einer vom Lehrer Müller zu entnehmenden Eintrittskarte.

Das Ausstellungs-Comitée.

Auf dem Wege von Namslau bis Breslau ist mir ein weißes, wirbliges Schwein, im Werthe von 11 Thlr., verloren gegangen; der ehrliche Finder erhält bei Anzeige des Verbleibes des Schweines eine gute Belohnung in der Expedition dieses Blattes.

In der Landwirthschaftlichen und Gewerbe-Ausstellung im Elysium

werden nachstehende, daselbst ausgestellte Nähmaschinen gütiger Beachtung empfohlen:

Hamburg-Amerikanische Nähmaschinen.

Diese Maschinen wurden **dies Jahr** in allen landwirthschaftlichen Ausstellungen mit den ersten Preisen prämiirt

für Verbesserung und Vervollkommnung des Wheeler und Wilson-Systems.

Mit allen Verbesserungen und Hilfs-Apparaten der Neuzeit versehen, dürfte wohl keine Nähmaschine sich gleich nützlich für den **Familiengebrauch** wie zum **Gewerbe** erweisen.

Ferner offerire zu diesen Maschinen auch

den Kettenstich- und Stick-Apparat,

welcher mit **jeder** der obigen Maschinen in Verbindung gebracht werden kann. Muster-Arbeiten habe ausgelegt.

☞ Unterzeichneter kann durch eine geübte Näherin sofort hier den Unterricht im Nähen auf der Maschine ertheilen lassen.

Ferner empfehle Manufaktur-Nähmaschinen für **Schneider, Schuhmacher, Mützenmacher, Tapeziere, Hutmacher, Riemer, Sattler** ꝛc.

Die Leistungsfähigkeit dieser Maschinen dürfte Jeden überraschen.

Während auf allen bis jetzt bekannten Nähmaschinen das Nähen nur durch längere Uebung erlernt wird, ist auf diesen jedes Anlernen **überflüssig**. Jeder kann sofort nähen.

Ich fordere Jeden, welcher sich dafür interessirt, auf, einen beliebigen Stoff in die hiesige Ausstellung mitzubringen, und durch sofortiges Selbstnähen, was Jedem gelingt, sich von der guten Leistungsfähigkeit und der vorzüglichen Naht dieser Maschinen selbst Ueberzeugung zu verschaffen.

☞ Agenten und Wiederverkäufer in der Provinz werden gesucht. ☜

Die General-Agentur für Schlesien.
C. J. Bräuer jr. aus Breslau.
z. Z. in Oels, zur Ausstellung im Elysium.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt, vom 14. Oktober 1865.

Oels.	Weizen			Roggen			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoff.			Heu.			Stroh.		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Centn. rlr.	sgr.	pf.	das Schock rlr.	sgr.	pf.
Höchster	2	5	—	1	20	—	1	7	—	—	—	—	—	27	—	—	12	—	1	6	—	10	—	—
Mittler	2	3	—	1	19	—	1	6	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—
Niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
Bernstadt, den 7. Oktbr.																								
Höchster	2	4	—	1	19	—	1	6	—	2	20	—	—	25	—	—	14	—	1	8	—	9	—	—
Mittler	2	3	—	1	18	6	1	5	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	2	2	—	1	18	—	1	4	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis d. Stadt Breslau vom 14. Oktober 1865.

	feine	mittel	ordin.	
Weiß. Weizen	67—73	63	61	Sgr.
Gelber dito	66—71	61	59	"
Roggen . .	51—53	48	47	"
Gerste . .	38—43	35	34	"
Hafer . .	26—29	24	22	"
Erbsen . .	60—63	54	53	"
Kleesaat rothe	12—15	—	—	"
dito weiße	12—15	17	—	"